

Amtliche Bekanntmachung

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in Neu-Isenburg

Verordnung

Aufgrund der §§ 9, 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) in der Fassung vom 28.03.2012 (GVBl. S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294) wird anlässlich des Altstadtfestes in Neu-Isenburg der Beginn der Sperrzeit

innerhalb des nachfolgend aufgeführten Stadtgebietes einschließlich beider Straßenseiten

Friedensallee	zwischen Frankfurter Straße und Waldstraße,
Waldstraße	zwischen Friedensallee und Friedrichstraße,
Friedrichstraße	zwischen Waldstraße und Frankfurter Straße,
Wilhelmstraße	zwischen Frankfurter Straße und Herzogstraße,
Herzogstraße	zwischen Wilhelmstraße und Offenbacher Straße,
Offenbacher Straße	zwischen Herzogstraße und Wiesenstraße,
Wiesenstraße	zwischen Offenbacher Straße und Bansastraße
Bansastraße	zwischen Wiesenstraße und Karlstraße
Karlstraße	zwischen Bansastraße und Frankfurter Straße
Frankfurter Straße	zwischen Karlstraße und Friedensallee

wie folgt festgesetzt:

In den Nächten von: Freitag, den 15 Juni 2018 bis Sonntag , den 17. Juni 2018 auf

02.00 Uhr .

Für diese Verordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im überwiegenden Interesse der Bewohner in den Straßen im Alten Ort und den umliegenden Straßen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sollen die Bewohner dadurch vor weiterem Lärm nach 2.00 Uhr geschützt werden.

Es ist den Bewohnern nicht zuzumuten, dass durch die stattfindenden Aktivitäten z.B. Musik, Stimmengeräusche etc., die eingeschränkte Nachtruhe weiter beeinträchtigt wird. Die Verlängerung der Sperrzeit von 5.00 Uhr auf 2.00 Uhr freitags und samstags ist zum Schutz der verbleibenden Nachtruhe der Bewohner daher erforderlich.

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Isenburg, Stadtpost Neu-Isenburg, in Kraft.

Neu-Isenburg, 03.05.2018

Der Bürgermeister als
Örtliche Ordnungsbehörde
der Stadt Neu-Isenburg

gez.

Stefan Schmitt
Erster Stadtrat